

zusätzliche
Richtlinien

für die

**Eisenbahn-
Funkamateure**



in der

STIFTUNG
BSW

Bahn-Sozialwerk

Ausgabe 27. 02. 2017

Zusätzliche Richtlinien für die Eisenbahn-Funkamateure

Vorbemerkungen

Diese zusätzlichen Richtlinien enthalten ergänzende Regelungen der Eisenbahn-Funkamateure zu den Regelwerken und Richtlinien der Stiftung Bahn-Sozialwerk (BSW).

1. Organisation

- 1.1. Die Eisenbahn-Funkamateure (EFA) organisieren sich gemäß BSW-Richtlinie Nr. 4 - Förderung von BSW-Gruppen – im Freizeitbereich Amateurfunk der Stiftung Bahn-Sozialwerk (BSW).
- 1.2. Die BSW-EFA-Gruppen werden durch den regionalen Fachberater (RB) gemäß der BSW-Richtlinie Nr. 4 Ziff 4 - Fachberater - fachlich betreut und in allen Belangen des Amateurfunks unterstützt. Der BBA vertritt die Gruppen gegenüber dem zuständigen Regionalleiter und der zuständigen Geschäftsstelle der Stiftung Bahn-Sozialwerk (BSW).
- 1.3. Die Eisenbahn-Funkamateure im BSW sind als deutscher Landesverband korporatives Mitglied in der FIRAC (Internationale Vereinigung der Eisenbahner-Funkamateure).
Die Interessen der EFA gegenüber der FIRAC vertritt der zentrale Fachberater Amateurfunk (ZBA), der auch das Stimmrecht für die deutsche Landesgruppe ausübt.
- 1.4. Der Freizeitbereich Amateurfunk ist über die Stiftung BSW gleichzeitig der FISAIC (Internationaler Kultur- und Freizeitverband der Eisenbahner) angeschlossen.
- 1.5. Die Interessen der FIRAC und der EFA gegenüber der FISAIC vertritt der Vorstand der FIRAC.
- 1.6. Den Eisenbahn-Funkamateuren wird die Mitgliedschaft im Deutschen Amateur-Radio-Club (DARC) empfohlen.

2. Zweck und Aufgabe

- 2.1 Die Eisenbahn-Funkamateure pflegen und intensivieren ihre Freundschaft und Zusammenarbeit in der Stiftung BSW sowie mit den Eisenbahn-Funkamateuren anderer Länder im Sinne
 - des Artikel 2 der FISAIC-Satzung und
 - des Artikel 2 der FIRAC-Satzung.

- 2.2. Sie pflegen darüber hinaus die freundschaftliche Zusammenarbeit mit Funkamateuren außerhalb des BSW, mit dem Deutschen Amateur-Radio-Club (DARC) und anderen Amateurfunkverbänden.
- 2.3 Die BSW-EFA-Gruppen fördern und betreuen die Mitglieder bei der Betätigung auf allen Gebieten des Amateurfunks und bei der Vorbereitung auf die Prüfung zur Erlangung des Amateurfunkzeugnisses bei der Bundesnetzagentur.
- 2.4 Die EFA unterhalten regelmäßige Funkverbindungen in verschiedenen Betriebsarten und auf den dem Amateurfunk zugewiesenen Bändern untereinander, mit den Klubstationen des BSW, den EFA anderer Landesverbände und allgemein allen Funkamateuren.
- 2.5 Die EFA führen regelmäßige Funkwettbewerbe (Contests) im Rahmen der FIRAC durch, bei denen die Mitglieder und die Gruppen ihre Leistungen darstellen.
- 2.6. Regelmäßige Klubabende dienen dem Informationsaustausch und der Weiterbildung. Hierzu zählt auch die Anwendung der Computertechnologie im Rahmen des Amateurfunks. Die Computertechnologie außerhalb des Amateurfunks ist nicht die Aufgabe der BSW-EFA-Gruppen.
- 2.7 Beteiligungen an Messen und Ausstellungen erhöhen den Bekanntheitsgrad des BSW in der Öffentlichkeit und dienen der Mitgliederwerbung.
- 2.8 Die EFA unterstützen die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung BSW, arbeiten mit den anderen Freizeitbereichen eng zusammen und tragen zur Gewinnung neuer Förderer bei.
- 2.9 Die EFA haben eine eigene Homepage mit der Adresse: www.efa-dl.de

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied in den BSW-EFA-Gruppen können werden
 - alle in dem § 4 der Verfassung für die Stiftung Bahn-Sozialwerk(BSW) genannten Personen,
 - Mitarbeiter der Bundespolizei (ehemals Bundesgrenzschutz), des EBA, des BEV, der DEVK, der Sparda der Regionalbusgesellschaften und der aus der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn hervorgegangenen Firmen, die früher Eisenbahner waren und noch Förderer im BSW geblieben sind, und Mitarbeiter von privaten Eisenbahnverkehrsunternehmen,
 - in Ausnahmefällen auch andere Personen, wenn dies dem Interesse der EFA-Gruppe dienlich ist. Diese Mitglieder können alle Leistungen der Stiftung BSW in Anspruch nehmen. Über ihre Aufnahme entscheidet die Gruppe.

- 3.2 Die überwiegende Zahl der Mitglieder einer Gruppe muss dem Personenkreis nach § 4 der Verfassung für die Stiftung BSW angehören. Der Leiter, sein Vertreter und der Kassierer einer Gruppe müssen ebenfalls diesem Personenkreis angehören.
- 3.3 Die Aufnahme ist schriftlich bei der zuständigen BSW-EFA-Gruppe zu beantragen. Hierfür kann der Vordruck nach Anlage 1 verwendet werden.
Mit der Speicherung seiner Daten
- Rufzeichen,
 - Name, Vorname,
 - Geburtstag,
 - Adresse,
 - berufliche und/oder private Telekommunikations-Verbindungen,
 - Funktion bei der EFA
- sowie mit der Veröffentlichung in Rufzeichenlisten/Adressenverzeichnissen der EFA und der FIRAC erklärt sich das Mitglied einverstanden.
- 3.4. Bei der Aufnahme erhält das neue Mitglied ein Druckstück dieses Reglements, ggf. mit den ergänzenden Bestimmungen der jeweiligen EFA-Gruppe gemäß Ziffer 8. 4.
- 3.5. Alle Mitglieder von BSW-EFA-Gruppen sind Förderer des BSW.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Die Mitgliedern können alle Einrichtungen der BSW-EFA-Gruppe nutzen. Sie verpflichten sich, die Vorschriften des „Gesetzes über den Amateurfunk (AfuG) vom 23. 6. 1997“ sowie der „Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk (AfuV) vom 15. 02. 2005 einzuhalten. Die Bedienung der Sendeeinrichtungen in den Klubstationen ist danach nur mit dem entsprechenden Amateurfunkzeugnis gemäß § 5 der Amateurfunkverordnung (AfuV) oder im Ausbildungsfunkbetrieb gemäß § 13 AFuV gestattet.
- 4.2. Die Mitglieder verpflichten sich, die örtlich getroffenen Maßnahmen zur Unfallverhütung und die Sicherheitsbestimmungen zu beachten, ebenso die mit dem Eigentümer der benutzten Räume getroffenen Regelungen.
- 4.3. Nutzungsentgelte für Einrichtungen, Geräte, Bücher usw. regeln die BSW-EFA-Gruppen in eigener Zuständigkeit.
- 4.4. Das Mitglied verpflichtet sich, den von der Gruppe festgesetzten Gruppenbeitrag als Bringschuld pünktlich zu entrichten. Diese Mitgliedsbeiträge bilden die von der Gruppe für laufende Ausgaben aufzubringenden finanziellen Eigenmittel. Mitglieder, die nicht dem Personenkreis nach § 4 der Verfassung für die Stiftung BSW angehören, zahlen zusätzlich zum Gruppenbeitrag einen von der BSW-EFA-Gruppe festzusetzenden Zuschlag, der bei der BSW-EFA-Gruppe verbleibt.

- 4.5. Mit der Beitrittserklärung sind für das Mitglied neben diesen zusätzlichen Richtlinien vorzugsweise verbindlich
- die Verfassung für die Stiftung BSW,
 - aus der Sammlung der Richtlinien der Stiftung BSW im Wesentlichen
 - die Richtlinie 1 - Organisation,
 - die Richtlinie 2 - Arbeitsschutz/ Arbeitssicherheit,
 - die Richtlinie 4 – Förderung von BSW-Gruppen,
 - die Richtlinie 5 - Buch- und Kassenführung für kulturelle Gruppen.
- Richtlinien können, sofern sie der BSW-EFA-Gruppe nicht zur Verfügung stehen, beim Ortsvorstand des BSW bzw. den Regionalbüros eingesehen werden.
- 4.6. Die Änderung von persönlichen Daten, wie z. B. Rufzeichenänderung oder Wechsel der Anschrift, teilt das Mitglied umgehend der Leitung der BSW-EFA-Gruppe mit.
- 4.7. Für Beschädigungen der Anlagen und Einrichtungen der Klubstation haftet das verursachende Mitglied nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.8. Die Mitglieder sollten ihre QSL-Karten möglichst durch die EFA- und/oder FIRAC-Raute kennzeichnen. Die QSL-Karten der Klubstationen sollen die Bezeichnung „Stiftung Bahn-Sozialwerk“ oder das BSW-Emblem tragen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden als Förderer des BSW, durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 5.2. Der Austritt muss schriftlich beim Leiter der BSW-EFA-Gruppe erklärt werden und wird mit einer 14-Tagesfrist zum Ende des Monats wirksam.
- 5.3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn er trotz Mahnung seinen finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen zwölf Monate lang nicht nachkommt oder vorsätzlich gegen die Interessen und Ziele der EFA verstößt bzw. gegen die Richtlinien, gegen das Reglement oder die ergänzenden Bestimmungen der BSW-EFA-Gruppe handelt.
Über den Ausschluss entscheidet gem RL 7, Ziff 3.10 der Leiter der Region.
- 5.4. Auch nach Austritt oder Ausschluss bleiben finanzielle oder sonstige Verpflichtungen des Mitgliedes gegenüber der BSW-EFA-Gruppe bis zu deren Erfüllung bestehen.

6. BSW-EFA-Gruppen

- 6.1. Für das Bilden einer EFA-Gruppe gilt Ziffer 3 der BSW-Richtlinie Nr. 4. Die Mehrzahl der Gruppenmitglieder müssen dem Personenkreis gemäß § 4 der Stiftungsverfassung angehören.

- 6.2. Da die EFA-Gruppen bis auf seltene Ausnahmen mehr als den Bereich einer Ortsstelle abdecken, ist der Antrag auf Gründung einer EFA-Gruppe über den RB dem zuständigen Regionalleiter vorzulegen, wobei eine Gruppenleitung vorzuschlagen ist. Der regionale Fachberater kann auch Leiter einer BSW-EFA-Gruppe sein.
- 6.3. Der RB entscheidet in Abstimmung mit dem Regionalleiter über die Anerkennung als Kultur- und Freizeitgruppe des BSW. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- 6.4. Wird eine BSW-EFA-Gruppe aufgelöst, verbleiben die Geräte und das Inventar im Eigentum des BSW. Sie sind dem RB zu übergeben, der sie für den Regionalleiter verwaltet und anderen BSW-EFA-Gruppen der Region, mit Zustimmung der Regionalleiter auch EFA-Gruppen anderer Regionen, zuteilt.

7. Versammlungen

- 7.1. Jährlich ist eine ordentliche Hauptversammlung der BSW-EFA-Gruppe einzuberufen.
- 7.2. In der Jahreshauptversammlung wird die Leitung der BSW-EFA-Gruppe durch die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit für einen Zeitraum von 4 Jahren gewählt. Der Leiter und sein Stellvertreter dürfen nicht zugleich Kassenführer sein. Alle Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Das Ergebnis der Wahl ist dem Regionalleiter mitzuteilen, der den Leiter, seinen Stellvertreter und den Kassenführer in ihren Funktionen bestellt..
- 7.3. Sollte in der Jahreshauptversammlung keine Leitung gewählt werden können, setzt die bisherige Leitung ihre Tätigkeit fort und beraumt eine neue Hauptversammlung innerhalb von drei Monaten an.
- 7.4. Außerordentliche Versammlungen der BSW-EFA-Gruppe müssen einberufen werden, wenn eine begründete Notwendigkeit besteht oder ein Viertel der eingetragenen Mitglieder dies beantragt.
- 7.5. Zu den Versammlungen sind die Mitglieder und der RB unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher, schriftlich einzuladen.

8. Leitung der EFA-Gruppen

- 8.1. Zur Leitung gehören immer der Leiter, sein Vertreter und der Kassenführer. Nach Bedarf können Schriftführer, Gerätewart und weitere Leitungsmitglieder bestellt werden. Der Leiter, sein Vertreter und der Kassierer müssen dem Personenkreis gemäß § 4 der Stiftungsverfassung angehören.

- 8.2. Der Leitung obliegt die Führung der EFA-Gruppe nach den einschlägigen Vorschriften, die ordnungsgemäße Kassenführung und Rechnungslegung (gemäß BSW-Richtlinie Nr. 5) sowie die laufende Information der Mitglieder.
- 8.3. Der Leiter erstellt den Jahresbericht, der Kassierer den Kassenbericht über die Verwendung der Eigenmittel. Diese Berichte werden in der Jahreshauptversammlung vorgetragen, ggf. diskutiert und verabschiedet. Für den Tagesordnungspunkt „Entlastung der Leitung“ wählt die Jahreshauptversammlung einen Versammlungsleiter.
- 8.4. Die Leitung stellt die ggf. erforderlichen, ergänzenden örtlichen Bestimmungen zu diesen zusätzlichen Richtlinien auf.
- 8.5. Zu den Aufgaben der Leitung gehören auch die Erstellung und Fortschreibung
- des Inventarverzeichnisses,
 - des Geräteverzeichnisses und des
 - Bücherverzeichnisses.
- Diese Tätigkeiten sind auf die Verantwortlichen für die Klubstationen delegierbar.
- 8.6. Zuschüsse für Beschaffungen, die nicht aus Eigenmitteln finanziert werden können, beantragt die Leitung im Rahmen der Wirtschaftsplanung für das kommende Jahr.
- 8.7. Der Leiter erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht und legt ihn zum 15. Januar des Folgejahres dem RB und dem Regionalleiter vor. Hierzu sind nach Möglichkeit die vom Regionalleiter zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden.
- 8.8. Der Leiter vertritt die Interessen der BSW-EFA-Gruppe gegenüber dem BBA, in Abstimmung mit dem BBA gegenüber dem Regionalleiter.

9. BSW-Klubstationen und BSW-Sonderrufzeichen

- 9.1. BSW-Klubstationen tragen eine hohe, öffentlichkeitswirksame Verantwortung. Sie dienen als Ort der Zusammenkunft und Ausbildung.
- 9.2. Die gesetzliche Regelung zur Zuteilung, Benutzung und Widerruf eines Klubstationsrufzeichens ist im AFuG - speziell in der AFuV §14 benannt. Unabhängig davon, ob ein Klubstationsrufzeichen bereits beim DARC oder einer anderen Vereinigung gemeldet ist, muss eine Anmeldung/Registrierung als „BSW-EFA-Klubstation“ über den ZBA des BSW erfolgen. Nur diese Klubstationen werden bei der EFA/FIRAC als solche geführt, anerkannt und bei Wettbewerben so gewertet.
- 9.3. Bei einem Wechsel des Rufzeicheninhabers der „BSW-EFA-Klubstation“ ist wie im Punkt 9.2. zu verfahren.

- 9.4. Der QSL Austausch mit gearbeiteten Stationen ist Ehrensache und macht das BSW über die Grenzen hinaus bekannt. Um die QSL Vermittlung sicher zu stellen sollte daher der Verantwortliche für das Klubrufzeichen im DARC organisiert sein.
- 9.5. Die Finanzierung von QSL-Karten der BSW-EFA-Klubstationen erfolgt, nach vom ZBA genehmigter Layoutvorlage, durch das BSW wenn das Klubstationsrufzeichen ein BSW-EFA-Klubrufzeichen und der Verantwortlich für das Rufzeichen im DARC organisiert ist. Gleiches gilt für Gebühren der BNetzA. Der Zuordnung eines Klubrufzeichens als BSW-EFA-Klubstation kann vom ZBA widerrufen werden.
- 9.6. BSW-EFA-Klubstationen sollten für Aktivitäten der EFA/FIRAC zur Verfügung stehen und sich den Ausschreibungen entsprechend verhalten.

10. Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt die „zusätzlichen Richtlinien für die Eisenbahn-Funkamateure (EFA) in der Stiftung Bahn-Sozialwerk vom 15. 10. 2008“. Der HV der Stiftung BSW hat am 06. Juli 2016 seine Zustimmung erteilt. Die Zusätzlichen Richtlinien für die Eisenbahn-Funkamateure in der Stiftung Bahn-Sozialwerk treten mit Wirkung vom 01. August 2016 in Kraft.

gez. Detlef Rämsch
(zentraler Fachberater für Amateurfunk)